

Hinweise zum Kurswahlverfahren am ESG

Die Durchführung der Kurswahlen und das Erstellen des Kursangebots sind wichtige organisatorische Schritte in Klasse 10. Im Folgenden informieren wir Sie über die Vorgehensweise bei der Festlegung des Kursangebotes.

Grundsätzlich gilt: Wir möchten den Schüler*innen ein möglichst breites, ausgewogenes, attraktives und pädagogisch sinnvolles Kursangebot bereitstellen. Die zentrale Herausforderung dabei ist: Vom Land wird jeder Schule pro Kursstufenschüler nur eine begrenzte Menge an Lehrerwochenstunden zugeteilt. D.h. wir können nicht alle Kurse anbieten, sondern müssen auswählen. Wenn z.B. ein Kurs von nur sehr wenigen Schülern gewählt wird, dieser Kurs aber dennoch eingerichtet wird, hieße das, dass einem anderen Kurs automatisch sehr viele Schüler zugeteilt werden müssen. Ganz konkret stellt sich uns dann beispielsweise die Frage, ob wir fünf Lehrerwochenstunden für einen Kurs mit elf Schülern einsetzen oder ob wir diese Lehrerwochenstunden einsetzen, um aus zwei Kursen mit je 27 Schülern drei Kurse mit je 18 Schülern zu bilden.

Erfahrungsgemäß gibt es bei jeder Wahl die Situation, dass die Gymnasien nicht alle Kurse anbieten können. Das führt verständlicherweise vereinzelt auch zu Enttäuschungen. Meist gelingt es aber auch, am Ende ein pädagogisch vertretbares und gutes Gesamtergebnis zu erzielen. Darum sind wir jedenfalls sehr bemüht. Die entscheidenden Kriterien sind für uns hierbei die Berücksichtigung unserer Profile, der Vorrang besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse und eine größtmögliche Kontinuität des Fächerangebots. Der Prozess dauert mehrere Wochen. Daher beginnen wir sehr frühzeitig.

Schritt 1: Nach den Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler erfolgen die **Vorwahlen**, Ziel: Prognose darüber erstellen, welche Kurse aufgrund einer sehr geringen Interessentenzahl sicher nicht zustande kommen können. Die SchülerInnen, die davon betroffen sind, müssen umwählen (**1. Umwahl**).

Schritt 2: Die durch die 1. Umwahl veränderten Zahlen werden erneut betrachtet. Wieder müssen die Kurse, die dann immer noch auf zu geringes Interesse stoßen, gestrichen werden.

Schritt 3: **2. Umwahl** der betroffenen Schüler. Erstellen des endgültigen Kursangebots (event. weitere Streichungen)

Schritt 4: **3. Umwahl** innerhalb dieses Kursangebots (ggfs. zusätzliche Wahlschritte)

Unten finden Sie die rechtlichen Grundlagen für die Kurswahlen. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an die Oberstufenkoordinatoren, Frau Elsäßer oder Frau Weißert, wenden. In der Hoffnung auf möglichst reibungsfreie Wahlen mit einem für alle Schüler verträglichen Ergebnis verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Christoph Mühlthaler (Schulleiter)

Rechtliche Grundlagen: Verordnung des Kultusministeriums zur Neufassung der Abiturverordnung

§ 10 Kursangebot: (1) Den Rahmen für das Angebot an Kursen bildet das der Schule [...] zur Verfügung stehende Budget. Das Kursangebot wird von der Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule geführten Profile, insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule gestaltet. Dabei haben die besuchs- und anrechnungspflichtigen Kurse Vorrang. Es wird eine größtmögliche Kontinuität angestrebt. (5) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht. § 14 Kurswahl: (1) [...] Der Zeitpunkt für Beginn und Abschluss der Wahl wird durch die Schulleitung festgesetzt. Der Zeitpunkt für den Abschluss der Wahl darf nicht früher als acht Wochen vor Ende des Unterrichts in der Einführungsphase liegen. [Anm.: danach sind Umwahlen nur noch mit Zustimmung der Schulleitung und im Rahmen des dann festgelegten Angebots möglich] [...] Die Wahl eines Kurses in einem bestimmten Fach begründet keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses. (3) Aufgrund der Wahl weist die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler den einzelnen Kursen zu. Kommt ein angebotener Kurs nicht zustande oder ist die Teilnahme an einem gewählten Kurs aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb einer von der Schulleitung bestimmten angemessenen Frist eine Ersatzwahl zu treffen.